



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XVIII. Der Kayserlichen Gesandten Beytritt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](#)

1645.
Nov.

Die Catholischen Stände zu Münster, welche deswegen in dem Capuciner-Kloster zusammen kamen, fasseten Sonnwilligen unter tags den 19. Nov. einen Schlüß, und er gewissen Conditionen in die Magdeburgische Ad-mission.

dahin: „So viel die Admission von Magdeburg an lange, da wären sie im Nahmen Gottes zufrieden, und hätten per majora geschlossen, daß dessen Deputirte, gegen Ausstellung des anerbotenen Reverfus, jedoch also und dergestalt bei diesem Friedens-Congressu ad Sessionem & Votum admittiret werden sollten, daß solche Admission allein auf den Inhaber des Erz-Stifts Magdeburg verstanden und restrigiret, von andern selbigen Stifts Inhabern aber, dieser Actus weder jetzt noch künftig, bei andern Reichs-Zusammenkünften zu einer Consequenz niemals angezogen werden sollte: Nechstdem sollten die Magdeburgischen Deputati ihre Session, nicht von wegen des Erz-Stifts Magdeburg, sondern nur als Deputati des Herzogs Augusti zu Sachsen, haben, dhero auch selbige nicht auf der Geistlichen, sondern auf der Weltlichen Bank, unter und neben andern von dem Hause Sachsen anwesenden Gesandten, den Sie nehmen, auch von dem Österreichischen Directorio des Künsten-Raths, um ihre Stimme und Votum, suo tempore & loco, mit diesen Worten: Herzogs Augustiens zu Sachsen Gesandte, aufgerufen werden: Endlich, so sollten nicht allein die Magdeburgische, sondern auch andere Deputati derer Protestantent, so thamen Reyers unterschreiben, und daß sie denselben genehm halten wollen, sich obligieren: Es wäre auch gut, wann man durch die Mediatores, von den Kronen eine Actestation erlangen könnte, oder wenigstens

§. XVII.

1645.
Nov.

,dieselbe ihre Parole von sich geben möchten, daß sie, daß exemplum der Magdeburgischen Admission, weiter nicht auf die Admission anderer dergleichen Stifts-Inhabere ziehen wollten. Was aber hiernächst Hessen-Cassel, Baaden-Durlach und Nassau-Saarbrücken belange, weil die Kaiserliche autorität dabey am meisten interessiret sey; so hätten zwar die Stände darunter Dero selben keine Ordnung zu geben, wollten jedoch gehoramt eingerathen und gebeten haben, Ihr Kaiserliche Majestät möchten in deren Admission auch in soweit einwilligen, daß selbige in Sachen, welche den Statum Imperii publicum betreffen, ebenfalls ad Consultationes ungehindert zugelassen werden möchten, zumahl, da sie sich erboten hätten, des Reichs gemeinses Beste mit beobachten zu helfen, und in ihren Privat-Angelegenheiten sich der Sessionen zu enthalten. Darneben möchten die Kaiserliche Gesandten, beyder Coronen Plenipotentiarios durch die Mediatoren erinnern, mit ihren Replicis verschiedsam heraus zu gehen, und mit dergleichen Neben-Streitigkeiten das Haupt-Werk weiter nicht aufzuhalten; Sie, die Catholici Status, hätten gleich selbigen Tags, bey geschlossner Consultation, den Bambergischen Deputatum, D. Gobellum ersucht, dielen ihren gefassten Schlüß alsbald dem Nürnbergischen Deputato, D. Delhafen, weil sie besammten logirten, zur Nachricht anzuzeigen, damit durch denehen Zuthun, die Protestirende zu Osnabrück von vorhabenden præjudicirlichen Resolutionibus möchten abgehalten werden: jedoch wollten sie dabei die Kaiserliche Gesandten ersuchen, so wohl ernannten D. Delhafen, als den Culmbachischen, Darmstädtischen und Würtenbergischen Gesandten vor sich zu erfordern, und ihnen solche gefasste auch Kaiserlicher seits genehm gehaltene Resolution, anzuzeigen.

§. XVIII.

Der Kaiserl. Gesandten Beitritt. Die Antwort der Kaiserlichen Gesandten darauf, war diese: „Ihr Kaiserliche Majestät hätten ganz gerü gefeh, daß entweder dieser Admission Zweyter Theil.

,Streit gänzlich wäre vermieden geblieben, und die Stände beider Religionen, in den Haupt-Consultationen, so wie es die Nordhuffe erfordert, fortgesfahren hät-

1645. Nov. „hätten, oder man hätte die einmahl gefasste Resolution durchtreiben sollen. Dieweil aber der Catholischen Thür und Fürsten Nächte und Botschaften, um besorgender Weltläufigkeit willen, sich einander entschlossen; so wüssten sie, die Kaiserliche Gesandten, keine andere, als diese Resolution darauf zu ertheilen, daß nemlich Ihr Kaiserl. Majestät an ihrem Ort zu einiger dismembration oder Trennung der Stände Anlaß zu geben nicht gemeinet wären, sondern viel lieber hätten, daß dieselben des Heiligen Römischen Reichs Nothdurft, bey diesen Friedens-Tractaten sämtlich und eihelliglich be-rathschlagen hesssen möchten. Liesen sie es also, soviel Magdeburg und Hessen-Cassel anlange, bey dem angeführten Concluso und Gutachten der Stände, bewenden. Wann auch Hessen-Cassel, des Vaterlandes Zug und Wohlfarth, wie einem treuen Deutschen Patrioten und verpflichtetem Fürsten des Reichs gebühret, in acht nehmen wolle; so würde selbiges ein solches in punto Satisfactionis mit der That beweisen können: „dahero, und wann man sich darauf zu verlassen habe, besser sey, dieselbe bey solcher Consultation ebenfalls zu zu lassen, als davon auszuschließen. Was aber Durchlach und Saarbrücken betreffe, da wäre nicht ohne, daß Ihr Kaiserliche Majestät einen Unterscheid machen, und daß für hielten, weil selbige Stände, von dem Prager Frieden durch einen Neben-Receps ausgeschlossen, ihnen aber per Amnestiam die Thür dazu wieder eröffnet werden sey; dieselben sich daher, mit Annahme sothonen Friedens, anjecho der Session und Stimme im Reichs-Nach, so ihnen sonst anderwärts nicht disputiret würde, selbst theilhaftig machen, und desentwegen, wenigstens ihre Erklärung gegen die Kaiserliche Gesandten, abstatzen sollten. Sie, Kaiserliche Gesandten, wollten nebst dem aus der Sache mit ihren Collegen zu Osnabrück communiciren, weniger nicht, den zu Münster anwesenden Protestirenden Gesandten, das obgemeldete Conclusum Catholicorum Statuum vorhalten.

§. XIX.

Eroffnung davon an die Protestirende Gesandten zu Münster.

Des folgenden Montags den 20. Nov. liessen die Kaiserliche Gesandten, zu Münster, den Culmbachischen, Württembergischen, Hessen-Darmstädtischen und Nürnbergischen Gesandten vor sich erfordern, und hielten ihnen die obige Meinung in Puncto Admissionis vor, mit dem Erinnern, sie wolltens also an ihre mit verwandte Stände bringen, und selbige dahin ermahnen, daß man sich des Reversus gegen einander vergleichen, und darauf ohne längern Aufstand mit gesamter Hand zu den Consultationen schreiten möchte. Dieselben antworteten darauf: daß sie zwar vor ihre Personen sich dieser Resolution, gegen Ihr Kaiserliche Majestät allerunterthänig, gegen die

Kaiserliche Gesandten aber unterthänig und dienstlich bedanketen, als worüber ihre Herren Principales sehr sorgfältig gewesen wären, daß in deren Verbleibung allerhand schwere Ungelegenheiten erfolgen durften. Alldieweil sie aber hierinnen in nichts instruirt waren, so wollten sie gleichwohl nicht unterlassen, ihren Mit-Ständen Evangelischer Religion, solches zu überschreiben, hielten aber, die Kaiserliche Gesandten möchten zu mehrerer Autorität, ihnen entweder solche Resolution in Schriften zuzustellen, oder doch wenigstens ihren Collegen nach Osnabrück zuschreiben belieben, daß dieselbe gleicher gestalt den Protestirenden alldort solches anfügen möchten.

§. XX.

Hessen-Cas-sische Ad-mission kommt zu Richtig-keit.

Es liessen auch die Kaiserliche Gesandten selbigen Nachmittags die Hessen-Casselsche Deputatos vor sich erfordern, und zeigten ihnen an, was die Catholischen in Puncto Admissionis vor sie geschlos-

sen hätten, wobei es auch Ihr Kaiserliche Majestät allernädigst bewenden ließen: dieselben aber würden hiemit nochmahl erinnert und ermahnet, ihre Consulta und Vota, dem geschehenen Erbieten gemäß,